

***Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
am 8. Juni 2011***

Martin Fuchs, Vorsitzender der Geschäftsführung

Beim beschleunigten Umbau der Stromversorgung sind zur Aufrechterhaltung von Systemstabilität und Versorgungssicherheit folgende Punkte für TenneT von besonderer Bedeutung:

- 1) eine auch zu windarmen und Nachtzeiten ausgeglichene Leistungsbilanz für Deutschland (Reservekraftwerke)
- 2) ein ausreichendes Angebot von Systemdienstleistungen, insbesondere zur Wahrung der Frequenzstabilität (Regelkraftwerke)
- 3) eine adäquate Netzinfrastruktur für die erforderlichen Stromtransporte

I. Auswirkungen einer Stilllegung vom Moratorium betroffener Kernkraftwerke auf das Netz

Im Zuge des Moratoriums der Bundesregierung wurden Mitte März 2011 acht Kernkraftwerke mit einer Leistung von über 8.000 MW aus dem Betrieb genommen. Die Folgen für das elektrische System in Deutschland und in Europa waren aufgrund vorteilhafter Bedingungen in den Monaten April bis Juni (niedrige Netzlast bei tagsüber hoher PV-Einspeisung und geringer Winderzeugung) beherrschbar. Hierzu haben auch Sondermaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber wie die Verschiebungen von Bau- und Wartungsarbeiten und vermehrte Eingriffe in den Markt beigetragen.

Situation Sommer 2011

Für den Fall, dass keine außergewöhnlichen Ereignisse in Deutschland oder dem Ausland eintreten, gehen wir für die kommenden Monate von einer zwar angespannten aber auch weiterhin beherrschbaren Situation aus. Importe aus dem Ausland sowie Einspeisungen verfügbarer konventioneller und regenerativer Erzeugungseinheiten in Deutschland können den Ausfall von Erzeugungskapazitäten im Sommer kompensieren. Da die Lastflüsse von Nord nach Süd weiter zunehmen, werden Leitungen speziell in Zeiten hoher Windeinspeisung aber deutlich stärker belastet werden als vor dem Moratorium. Besonderes Augenmerk ist derzeit auf die Trockenheit in vielen europäischen Ländern zu legen, die im weiteren Verlauf des Sommers zu Einschränkungen bei der Stromerzeugung sowohl in Deutschland als auch in Europa führen könnte (Kühlwasser bei

thermischen Kraftwerken sowie Wasserstand in Laufwasser- und Speicherkraftwerken). Hierzu haben die europäischen Übertragungsnetzbetreiber zusätzliche Untersuchungen angestoßen.

Um in Zeiten hohen Verbrauchs Betriebsmittelüberlastungen zu vermeiden und ein ausreichendes Spannungsniveau im Süden Deutschlands und im Raum Hamburg zu halten, sind auch in den kommenden Monaten umfassende Eingriffe in Netz und Stromerzeugung notwendig. Zudem gilt es, in Zeiten niedriger Last und niedriger Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen im Norden eine zu hohe Spannung zu vermeiden. Hierbei kann auch die Verschiebung von Netzinstandhaltungs- und Baumaßnahmen sowie Kraftwerksrevisionen erforderlich werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber setzen bereits im „Normalbetrieb“ regelmäßig einen Großteil ihrer Sicherheitsreserven ein: Während wir im deutschen Netz der TenneT im Jahr 2003 nur zwei Mal im gesamten Jahr kritische Netzzustände abwehren mussten, waren 2009 bereits 312 solcher Maßnahmen nach § 13 EnWG erforderlich und in den ersten 72 Tagen des Moratoriums insgesamt 898 Einzelmaßnahmen. Das elektrische System wird bereits jetzt dauerhaft im Grenzbereich betrieben, so dass außerordentliche Zwischenfälle u.U. nicht mehr aufgefangen werden könnten.

Situation Winter 2011

Im Winter steigt der Stromverbrauch in ganz Europa erheblich. In Deutschland liegt die maximale Last bei über 80 GW. Unsere Untersuchungen zeigen, dass unter diesen Rahmenbedingungen an einigen sehr kalten Wintertagen mit geringer Windeinspeisung und dem Wegfall von Photovoltaik zu Lastspitzen in Abendstunden in Süddeutschland ca. 1.400 MW an gesicherter Erzeugungsleistung fehlen könnten. Deutschland wäre dann auf Importe angewiesen. Da aber auch die Nachbarländer ihren Bedarf nicht immer eigenständig decken können (so z.B. Frankreich, wo vor allem Stromheizungen einen Großteil des verfügbaren Stroms in Anspruch nehmen), können die Importe im Winter nicht als gesichert unterstellt werden. Als Folge steigt das Risiko für großflächige Versorgungsausfälle. Außerdem sehen wir die Gefahr eines Spannungskollapses insbesondere im Raum Hamburg. Zur Spannungshaltung unter den Bedingungen des Atomausstiegs wurden von den Übertragungsnetzbetreibern sog. Kompensationseinrichtungen bestellt. Die Lieferfrist beträgt jedoch 1-2 Jahre, so dass die Einrichtungen im kommenden Winter nicht zur Verfügung stehen.

In den kommenden Wochen werden weitere Untersuchungen zur Vertiefung dieser Erkenntnisse durchgeführt. In diesem Zusammenhang begrüßen wir vor allem die neu vorgesehene Regelung im § 12 Abs 4 EnWGÄndG, die die Erstellung detaillierter Leistungsbilanzen durch die Übertra-

gungsnetzbetreiber vorsieht und diese berechtigt, die notwendigen Daten der Kraftwerksbetreiber einzuholen.

II. Systemverantwortung stärken

Vor dem Hintergrund des beschleunigten Ausstiegs aus der Kernenergie und der Verschiebung von Revisionsplänen konventioneller Großkraftwerke ist eine klare Verpflichtung *aller* Akteure zur Unterstützung der Netzbetreiber bei der Gewährleistung der Systemverantwortung notwendig. Die bisherige Rechtslage führt zu einseitiger Verantwortung und Haftungstragung der Übertragungsnetzbetreiber. Wir begrüßen daher die vorgeschlagene Regelung im Entwurf der Novelle, die Betreiber von konventionellen Kraftwerken mit unmittelbarem Anschluss an das Übertragungsnetz sowie Kraftwerke in der 110-kV-Netzebene insbesondere verpflichtet, Redispatch-Verträge mit den systemverantwortlichen Netzbetreibern abzuschließen. Darüber hinaus ist es angesichts des starken Zubaus nach EEG notwendig, dass auch EEG-Anlagen künftig Systemdienstleistungen erbringen und die zur Steuerung notwendigen Daten an die Netzbetreiber liefern.

Im akuten Bedarfsfall muss § 13 EnWG uneingeschränkt anwendbar sein. In diesem Sinne begrüßen wir die vorgesehene Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten in § 13 Abs. 1a EnWG, die den Erfordernissen zum Erhalt der Systemsicherheit Rechnung trägt. Dagegen erscheint uns die Ausgestaltung der Vorrangregelung im Fall des § 13 Abs. 2 EnWG zu komplex und wenig praktikabel. Im akuten Gefährdungsfall des § 13 Abs. 2 EnWG kommt es auf schnelles und effektives Handeln an. Um zu verhindern, dass das operative Personal in einer solchen Situation unter Zeitdruck durch zusätzliche Prüfung von Eingriffsreihenfolgen verunsichert und in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt wird, schlagen wir eine Vereinfachung vor. So sollte als ultima ratio 90 Minuten vor Echtzeit der Vorrang des EEG in § 13 Abs. 2 uneingeschränkt aufgehoben werden. Weiterhin sollte eine klare Einordnung der Regelungen des § 11 EEG in das Maßnahmenranking von § 13 EnWG erfolgen.

III. Planungsrecht straffen und Akzeptanz stärken

Aufgrund der angespannten Netzsituation und ausgelasteter Betriebsmittel insbesondere in Nord-Süd-Richtung konnten wichtige Maßnahmen zur Netzertüchtigung in den vergangenen Monaten nicht durchgeführt werden. So musste z.B. in der TenneT-Regelzone die Erneuerung des Umspannwerks Großkrotzenburg, welches einen wichtigen Knotenpunkt im Raum Frankfurt darstellt, auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Ggf. müssen noch weitere Ertüchtigungsarbeiten im

Netz wegen angespannter Netzsituation verschoben werden, und es ist nicht absehbar, wann sich die Situation bessert. Um notwendige Arbeiten im Netz künftig wieder rechtzeitig und planmäßig durchführen zu können, ist neben der Vorschau über die verfügbaren Erzeugungskapazitäten und verbesserten Eingriffsrechten für die Systemstabilität vor allem zügiger Netzausbau erforderlich.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung für ein „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze“, das die Einführung einer Bundesfachplanung zur Festlegung von Korridoren sowie die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf Bundesebene für Projekte von europäischer und überregionaler Bedeutung vorsieht. Wichtig ist, dass mit einem solchen Gesetz gleichzeitig Genehmigungsverfahren gestrafft und die Bürgerbeteiligung vor Ort verbessert wird. Die Bündelung der Kompetenzen in einer Behörde stellt einen guten ersten Schritt zur Beschleunigung der Verfahren dar. Zu begrüßen sind aus unserer Sicht die geplante frühe Bürgerbeteiligung und die vorgesehenen Kompensationszahlungen an betroffene Kommunen. Hiermit wird legitimen Interessen in den Regionen des Netzausbaus Rechnung getragen.

Für Leitungsbauvorhaben, die das EnLAG nicht erfasst und die nach der Erstellung der Netzentwicklungspläne aber unter das NABEG fallen könnten, sollte im Gesetz eine Regelung vorgesehen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen des Bundesnetzplanes ermöglicht, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindliche Bedarfsfeststellung vorliegt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass durch die künftige schrittweise Entwicklung von Netzentwicklungs-, Netzbedarfs- und Bundesnetzplan zeitliche Verzögerungen vermieden werden. Maßgeblich ist soweit, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens der Bedarf für ein Vorhaben verbindlich festgestellt ist.

Ferner sollten die im Gesetzesentwurf vorgesehenen behördlichen Fristen gestrafft werden. Zudem sollte das in § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus vorgesehene vereinfachte Verfahren auch dann anwendbar sein, wenn das Vorhaben nicht vollständig sondern nur in wesentlichen Teilen in bestehender Trasse verläuft oder wenn eine Bündelung mit anderer linienförmiger Infrastruktur (Bahn, Straßen) vorgenommen werden kann.

TenneT ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für Strom in Europa. Mit ungefähr 20.000 Kilometern an Hoch- und Höchstspannungsleitungen, 35 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und in Deutschland und 1.800 Mitarbeitern gehören wir zu den Top 5 der Netzbetreiber Europas. Unser Fokus richtet sich auf die Entwicklung eines nordwesteuropäischen Energiemarktes und auf die Integration erneuerbarer Energie an Land und in der Nordsee. Unsere Leitungen sind Bestandteil des europäischen Verbundnetzes. Als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB ist für uns ein sicherer und effizienter Betrieb unserer Höchstspannungsleitungen unter Beachtung gesetzlich festgelegter Rahmenbedingungen und den gegebenen Erzeugungsstrukturen von besonderer Bedeutung.